

Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten:

- Eine mindestens **15jährige** ehrenamtliche aktive **Tätigkeit**
- in einer **Organisation** im **örtlichen** Bereich (**ausgenommen** sind Kommunale Selbstverwaltung - Kommunalpolitik, FFW, BRK, THW, Malteser, in diesen Bereichen können spezielle Ehrenzeichen verliehen werden),
- **gemeinnützig**, ohne wirtschaftliches oder berufsständiges Eigeninteresse wahrgenommen wird und
- mit einem **hervorragenden**, über vergleichbare Funktionsträger hinausgehenden Einsatz
- **unentgeltlich** erbracht wird (wobei es keine Rolle spielt, ob die Auslagen erstattet werden).
- Nach Mitteilung der Regierung von Oberbayern wird eine Vorschlagsliste, die einen **Frauenanteil** von **unter 50%** aufweist, nicht mehr bearbeitet.
- Das Ehrenzeichen kann nur solchen Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die bisher **noch keinen** Bundesorden erhalten haben.

Beispiele in Betracht kommender Organisationen und Tätigkeiten aus bisherigen Vorschlägen:

- Kirchlicher Bereich (Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat, Mesnerin, Frauenbund, sonstige Mitarbeit in Pfarreien, Ortscharitasverbänden, geistlichen Gemeinschaften)
- Kultureller und musikalischer Bereich (Heimatvereine, Kulturwochen, Theatergruppen, Fördervereine, Mitarbeit in Büchereien, ehrenamtliche VHS-Leiter, Chorleiter, Musikalische Vereine, Spielmannszüge)
- Brauchtumsorientierte Vereine (Trachten-, Orstbäuerinnen-, Gartenbauvereine)
- Sportvereinsfunktionäre oder Mitglieder ohne „Funktion“ die nicht formal bei der Sportlerehrung des Landkreises berücksichtigt werden können (z.B. Abteilungs- oder Übungsleiter, Gymnastikgruppen, Motorsport, Schachgruppe, Skiclubs, Schützenvereine)
- Sozialer Bereich (Arbeit in Wohlfahrtsverbänden, VdK, Kindergruppen, Jugendarbeit, Seniorenclubs, Behindertenclubs, Kranken- oder Altenbesuchsdienste, Selbsthilfegruppen, Aussiedler-/ Asylbewerberbetreuung, Krieger-, Soldaten- und Reservistenvereine)
- Naturschutzortsgruppen, Tierschutz, örtliche Verkehrswacharbeit/ Schulweghelfer
- Sonstige örtliche Gemeinschaftsaktionen oder Unterstützungsvereine (sofern nicht ausschließlich auf Zahlung von Geldleistungen für Mitglieder ausgerichtet)